



Geschäftsordnung des Jugendforums Langen

Die Geschäftsordnung regelt Organisation, Arbeitsweise und interne Abläufe des Jugendforums und beruht auf der von der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2018 beschlossenen Satzung für das Jugendforum Langen.

Präambel

Das Jugendforum vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Langen und bringt deren Sicht in die kommunale Politik ein. Die Mitglieder des Jugendforums orientieren sich dabei an den Kinder- und Jugendrechten und tragen zu Veränderung und Fortschritt bei. Kinder und Jugendliche werden durch das Jugendforum motiviert, sich für Demokratie und politische Bildung zu engagieren.

Alle Langener Kinder und Jugendlichen sollen sich jeder Zeit mit ihren Anliegen beim Jugendforum willkommen fühlen. Seine Mitglieder arbeiten fair, respektvoll und inklusiv zusammen.

Das Jugendforum ist unabhängig und überparteilich.

§1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer nicht teilnehmen kann, muss vor der Sitzung einem Vorstandsmitglied Bescheid geben. Dies ist bis 30 Minuten vor Sitzungsbeginn möglich. Es sollte auch ein Grund genannt werden.
- (3) Wer unentschuldigt fehlt, erhält eine Verwarnung. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann die Versammlung des Jugendforums beschließen, dass das Mitglied von der folgenden Sitzung ausgeschlossen wird.
- (4) Mitglieder des Jugendforums, die nicht dem Vorstand angehören, sowie Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen begründet bis zu sechs Monate ihr Amt ruhen lassen. Für Vorstandsmitglieder beträgt der Zeitraum drei Monate.

§2

Konstituierende Sitzung

- (1) Die erste Sitzung der Versammlung des Jugendforums findet spätestens sechs Wochen nach der Vergabe der Plätze an alle Mitglieder statt.
- (2) Der Vorstand der letzten Amtszeit übernimmt die Einladung zur konstituierenden Sitzung der darauf folgenden Wahlperiode und hat eine neue Sitzungsleitung zu bestimmen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wird der (neue) Vorstand gewählt.

§3

Einladung zu den Sitzungen

- (1) Die Versammlung des Jugendforums trifft sich mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung.
- (2) In jeder Sitzung wird der Termin für die übernächste Sitzung festgelegt. Die ersten beiden Termine zum Anfang einer Wahlperiode werden vom Fachdienst 25 vorgegeben.

- (3) Alle Mitglieder des Jugendforums, die Beisitzer, der Magistrat und der Stadtverordnetenvorsteher erhalten eine schriftliche Einladung zu den Sitzungen. Eine Einladung per E-Mail ist, bei entsprechender Einwilligung der Empfängerinnen und Empfänger ausreichend.
- (4) In der Einladung müssen das Datum, die Uhrzeit und der Ort enthalten sein.
- (5) Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Tagesordnung.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendforums sind öffentlich.
- (2) Der Vorstand des Jugendforums legt die Tagesordnung fest.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Versammlung oder die Stellvertretung übernimmt die Sitzungsleitung. Für den Fall, dass beide fehlen, wird für den jeweiligen Termin eine Sitzungsleitung gewählt.
- (4) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und beendet die Sitzungen der Versammlung des Jugendforums. Sie ernennt eine Protokollantin oder einen Protokollanten. Sie stellt nach der Eröffnung der Sitzung fest, ob alle mit der Tagesordnung einverstanden sind.
- (5) Rederecht haben nur die Mitglieder des Jugendforums. Gäste haben kein Rederecht. Ausgenommen davon sind geladene Gäste wie zum Beispiel Sachverständige und externe Antragstellerinnen oder Antragsteller (siehe § 8)
- (6) Aus besonderen Gründen können die Gäste für einzelne Themen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Sie müssen dann den Raum verlassen.
- (7) Zum Ende der Sitzung findet eine öffentliche Fragerunde statt, an der alle Gäste teilnehmen können.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Versammlung des Jugendforums ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Jugendforums.

§ 6 Sitzungsdauer

Die Dauer der Sitzungen beträgt nicht mehr als drei Zeitstunden. Die Sitzungen müssen bis 20 Uhr beendet sein.

§ 7 Protokoll

- (1) Bei jeder Sitzung der Versammlung des Jugendforums wird ein Protokoll geschrieben.
- (2) Das Protokoll muss von der Protokollantin oder dem Protokollanten sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (3) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (4) Spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Jugendforums das Protokoll der vergangenen Sitzung.

- (5) Sind Mitglieder des Jugendforums mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung vortragen und eine Berichtigung zur Abstimmung stellen.

§8 Anträge

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen aus Langen bis 18 Jahre dürfen Anträge an das Jugendforum richten. Anträge müssen schriftlich und begründet dem Vorstand vorgelegt und von diesem in die Versammlung des Jugendforums eingebracht werden.
- (2) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung beim Vorstand eingereicht werden. Eilanträge können bis zu einer Woche vor Sitzungstermin eingereicht werden, bedürfen jedoch einer besonderen Begründung der Dringlichkeit.

§9 Finanzen

Das Jugendforum erhält ein eigenes Budget, das es selbst verwaltet. Das Budget wird durch die Stadt Langen bereitgestellt. Es wird eine Finanzverwalterin/ein Finanzverwalter benannt.

§10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 der Anzahl der Mitglieder des Jugendforums geändert werden, sofern dies nicht der Hauptsatzung der Stadt Langen sowie der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen und deren Ausschüsse widerspricht.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung kann bis zu einem Jahr nach der Konstituierung der Versammlung des Jugendforums mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Wahlperiode 2018 bis 2020 wird vom Fachdienst 25 der Stadt Langen einberufen.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.04.2019 in Kraft.

Langen, den 30.04.2019

Joschua Thierolf
Erster Vorsitzender